

Elternunabhängiges BAföG?

Vom Grundsatz des von Eltern geschuldeten Ausbildungsunterhalts macht das BAföG dann eine Ausnahme, wenn davon auszugehen ist, dass dem Studierenden kein Unterhalt mehr zusteht. Dies ist der Fall, wenn der Studierende

- nach dem 18. Lebensjahr fünf Jahre gearbeitet hat,
- oder nach einer dreijährigen Berufsausbildung drei Jahre erwerbstätig war oder
- die Ausbildung nach Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen hat.

Voraussetzung ist, dass er sich durch die Berufstätigkeit selbständig finanzieren konnte. Hierfür sind entsprechende Nachweise, wie Ausbildungszeugnis und Sozialversicherungsnachweise vorzulegen. In diesen Fällen findet das Einkommen der Eltern bei der Berechnung keine Berücksichtigung und muss nicht mehr nachgewiesen werden.

Wie lange wird BAföG insgesamt gewährt?

Ausbildungsförderung wird für die Dauer der Ausbildung geleistet - auch für die vorlesungsfreie Zeit. Dabei richtet sich die maximale Dauer der Förderung nach der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs, die in der Studien- bzw. Prüfungsordnung festgesetzt ist.

Zu beachten ist, dass die Förderungshöchstdauer unabhängig davon besteht, ob man tatsächlich während der ganzen Zeit eine Förderung erhalten hat. Wer also ein oder mehrere Semester ohne Förderung studiert, wird anschließend nicht länger gefördert.

Ausnahmeweise kann eine Förderung auch über die Förderungshöchstdauer hinaus gewährt werden, wenn sich das Studium z.B. wegen Krankheit, Tätigkeit in einem Hochschulgremium, Pflege und Erziehung eines Kindes bis zum Alter von 10 Jahren, erstmaligem Nichtbestehen der Abschlussprüfung oder einer Behinderung verlängert. Die Überschreitung muss gesondert unter Angabe der Gründe und Nachweise beantragt werden.

In jedem Fall endet die Ausbildungsförderung mit dem Ende der Hochschulausbildung. Das ist der Monat, in dem das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts bekannt gegeben wird,

spätestens aber zwei Monate nach der letzten Prüfungsleistung. Dem AfA ist dieser Termin und das Datum der ersten durch die Hochschule oder das Prüfungsamt erteilten verbindlichen Benachrichtigung (Bekanntgabe des Gesamtergebnisses des erfolgreich abgeschlossenen Studiums) umgehend mitzuteilen.

Und wenn ich ins Ausland möchte?

Studienaufenthalte und Praktika im Ausland können vielfach ebenfalls auf Antrag gefördert werden. Hierfür ist ein gesonderter Antrag bei den BAföG-Auslandsämtern nötig (Wiederholungsantrag + Formblatt 6). Der Antrag sollte 6 Monate vorher gestellt werden.

Was muss wann zurückgezahlt werden?

Studierenden-BAföG wird in der Regel zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsloses Darlehen gewährt. Von diesem Darlehen müssen maximal 10.000 € zurückgezahlt werden. Die Rückzahlung des Darlehensanteils beginnt i. d. R. fünf Jahre nach dem Ende der BAföG-Förderungshöchstdauer (nicht nach dem Ende des Studiums).

Zuständig ist das Bundesverwaltungsamt in Köln (www.bundesverwaltungsamt.de).

TIPP:

Stellen Sie Ihren Antrag frühzeitig, jedoch nicht früher als drei Monate vor Beginn des Bewilligungszeitraums. Zwischen Bearbeitung und Auszahlung können mehrere Wochen liegen. Es liegt im eigenen Interesse die geforderten Angaben sorgfältig zu beantworten und die entsprechenden Belege vorzulegen.

Beachten Sie, dass jede Veränderung umgehend angezeigt werden muss.



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

BAföG-AKTUELL

(Stand: 01.08.2016)

Informationen für Studierende

(Ansprüche können aus dem Inhalt dieses Merkblattes nicht hergeleitet werden. Es gelten allein die gesetzlichen Bestimmungen.)

Öffnungszeiten Servicecenter:

Mo – Do	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Mo + Mi	13:00 Uhr – 15:30 Uhr

Amt für Ausbildungsförderung (AfA)
Rhabanusstraße 3, Bonifaziumsturm A, 4. OG

bafoeg@uni-mainz.de

Postanschrift:

Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Förderungsabteilung
Amt für Ausbildungsförderung
55099 Mainz

**Mehr Informationen unter:
www.bafoeg.uni-mainz.de**

Wer kann BAföG bekommen?

Ausbildungsförderung können deutsche Studierende erhalten und darüber hinaus unter bestimmten Voraussetzungen auch ausländische Studierende (§ 8). Anspruchsberechtigt ist aber nur, wer bei Ausbildungsbeginn das 30. Lebensjahr (bei Master-Studiengängen das 35. Lebensjahr) noch nicht vollendet hat. Von dieser Altersgrenze gibt es jedoch Ausnahmen, z.B. für diejenigen, die Kinder unter zehn Jahren erziehen oder für Auszubildende des zweiten Bildungswegs.

Welche Ausbildung ist förderungsfähig?

Das **Erststudium** ist grundsätzlich förderungsfähig. Auch der **zweite Bildungsweg** und eine sich daran anschließende Ausbildung werden meistens gefördert. Ein **Master-Studiengang** ist förderungsfähig, wenn ein Bachelorabschluss vorliegt. Im Falle einer vorläufigen Zulassung zum Masterstudium erfolgt eine Förderung für höchstens 12 Monate unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Erfolgt in dieser Zeit keine Zulassung zum Masterstudium kann in Ausnahmefällen von einer Rückforderung abgesehen werden.

Bei einem erstmaligen **Fachrichtungswechsel bis Ende des 2. Fachsemesters** wird das neue Studium für die Dauer der Ausbildung weiter gefördert. In allen anderen Fällen ist Voraussetzung, dass der Wechsel aus einem wichtigen Grund und bis zum Ende des 3. Fachsemesters erfolgt. Ab dem 4. Fachsemester wird ein anderes Studium nur gefördert, wenn der Wechsel aus unabweisbarem Grund notwendig war.

Wie hoch ist die BAföG-Förderung?

Ausbildungsförderung wird für den Lebensunterhalt und die Ausbildung geleistet. Für diesen sog. Bedarf sieht das Gesetz pauschale Regelsätze vor, die sich danach richten, ob die Studierenden bei Ihren Eltern wohnen oder nicht. Der Grundbedarf beträgt 399 €; die Wohnpauschale für Studierende, die bei den Eltern wohnen, 52 € und für Studierende, die nicht bei den Eltern wohnen, 250 €. Studierende, die nicht familienversichert sind, können zudem einen Zuschlag für die Kranken- und Pflegeversicherung enthalten (71 € bzw. 15 €).

Die Höhe der BAföG-Förderung hängt wiederum von den Vermögens- und Einkommensverhältnissen der Studierenden sowie vom Einkommen des Ehe-/Lebenspartners bzw. Eltern ab. Vom Einkommen und Vermögen der Studierenden und vom Einkommen des Ehe-/Lebenspartners bzw. Eltern können unterschiedliche BAföG-**Freibeträge** abgezogen werden, abhängig vom Familienstand der Eltern, Anzahl und Ausbildungsart der Geschwister, usw.

Für die Berechnung des Einkommens der Ehe-/Lebenspartner bzw. Eltern ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgebend (z.B.: bei Förderungsbeginn in 2016 ist ein Einkommensnachweis von 2014 vorzulegen - in der Regel der Einkommensteuerbescheid).

Der Freibetrag für das anzurechnende **Vermögen** der Studierenden liegt jetzt bei 7.500 €. Nur das Vermögen (Sparguthaben, Forderungen, Immobilien, Wert des PKW usw.) des Studierenden, das im Zeitpunkt der Antragstellung über den Freibetrag hinausgeht, wird bei der BAföG-Berechnung angerechnet. Es muss auf korrekte Angaben im Formblatt 1 geachtet werden, da bei Falschangaben in jedem Fall mit einer Anzeige wegen Betruges zu rechnen ist.

Die BAföG-Förderung verringert sich nicht, wenn Studierende nebenher arbeiten. Voraussetzung ist aber, dass das Einkommen im Bewilligungszeitraum umgerechnet auf den Monat nicht mehr als 451,30 € beträgt. Die Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung („450 Euro-Job“) ist also ohne Anrechnung möglich. In jedem Fall ist eine individuelle Prüfung erforderlich, Einkommensnachweise sind vorzulegen.

Studierende mit Kind erhalten auf Antrag als Zuschuss zusätzlich einen monatlichen **Kinderbetreuungszuschlag** von 130 € für jedes Kind unter zehn Jahren.

Für Urlaubssemester wird kein BAföG gewährt.

Wie beantrage ich BAföG?

Zur Beantragung von Ausbildungsförderung gibt es gesetzlich vorgegebene Antragsunterlagen, die Sie im Internet ausdrucken oder bei uns im AfA erhalten können.

Der Förderungsanspruch beginnt ab dem Monat der Antragstellung; frühestens jedoch mit Studienbeginn.

Die Unterlagen sind vollständig auszufüllen und mit den entsprechenden Nachweisen zu versehen. Bitte beachten Sie, dass für die Felder in den Formblättern, die mit einem „B“ gekennzeichnet sind, Belege erforderlich sind (z. B. Mietvertrag, Vermögen, etc.).

Sollte ein Elternteil unbekannt verzogen sein, machen Sie bitte gesondert Angaben über die letzte bekannte Anschrift. Sollten sich die Eltern weigern, Angaben zu machen, teilen Sie uns dies bitte mit.

Bitte achten Sie darauf, dass jedes Formblatt unterschrieben eingereicht wird. Der Antrag kann auch eingescannt und per E-Mail gestellt werden. Eine Vorlage des unterschriebenen Originals ist dann nicht notwendig.

Wie oft muss ich einen Antrag stellen?

Ausbildungsförderung wird i. d. R. für zwölf Monate/zwei Fachsemester bewilligt. Danach muss ein neuer Antrag gestellt werden. Hierfür sind erneut alle bisher eingereichten Formblätter notwendig.

Bitte beachten Sie, dass ein Wiederholungsantrag drei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes gestellt werden sollte, um Verzögerungen bei der Bearbeitung zu vermeiden.

Ab dem 5. Fachsemester wird nur nach Vorlage der Leistungsbescheinigung (Formblatt 5) gefördert. Damit weisen Sie nach, dass Sie die nach den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Studienfortschritte bis Ende des 4. Fachsemesters erbracht haben. Die Leistungsbescheinigung muss innerhalb der ersten vier Monate des 5. Fachsemesters vorgelegt werden.

Wir empfehlen Ihnen, sich schon zu Beginn des 4. Fachsemesters den erforderlichen Leistungsstand **nach Ende des 3. Fachsemesters** bescheinigen zu lassen und innerhalb der ersten vier Monate des 4. Fachsemesters beim Amt für Ausbildungsförderung vorzulegen.